

---

**Regierungsrat**

Luzern, 7. September 2021

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 562**

Nummer: A 562  
Protokoll-Nr.: 1039  
Eröffnet: 10.05.2021 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

**Anfrage Hartmann Armin und Mit. über die vermehrte Zerstörung politischer Plakate**

Zu Frage 1: Stellen die Strafverfolgungsbehörden ebenfalls eine Zunahme von zerstörten oder beschmutzten politischen Plakaten fest?

Bei der Luzerner Polizei sind während der letzten Abstimmungen vom Juni 2021 drei Anzeigen eingegangen. Die Luzerner Polizei hat dazu noch weitere Meldungen (ohne Anzeigen) erhalten. So wurden auf dem Gebiet einer Seegemeinde zwei Plakate der SP entwendet. Zudem wurden in der gleichen Region zwei SVP-Plakate verschmiert. In der Region Sursee wurde eine Abstimmungsflagge beschädigt. Aus den übrigen Polizeiregionen Hochdorf, Willisau und Entlebuch sowie Stadt Luzern wurden keine Beschädigungen gemeldet oder zur Anzeige gebracht.

In der Vergangenheit wurden immer wieder Wahl- und Abstimmungsplakate zerstört. Vor allem bei sehr kontroversen Themen und emotionalen Abstimmungskämpfen, sind diese Sachbeschädigungen zu beklagen. Dabei sind die Plakate jener Parteien, die an den politischen Polen agieren, gleichermaßen betroffen, wie die Beispiele aktuellster Abstimmungen zeigen.

Zu Frage 2: Kam es vermehrt zu Strafanzeigen?

Wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, wurden anlässlich der Abstimmungen vom 13. Juni 2021 drei Anzeigen eingereicht. Diese waren Ende Juli 2021 noch in Bearbeitung respektive eine Anzeige wegen Sachbeschädigung gegen Unbekannt erstellt. Bei vorhergehenden Abstimmungsterminen, etwa bei Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» vom 27. September 2020 oder bei der Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» vom 7. März 2021, kam es zu keinen Anzeigen, obwohl bei beiden Abstimmungsterminen die regionalen Medien über Vandalismus bei Plakaten berichteten und namentlich die SVP allfällige Anzeige in Aussicht stellte.

Weil die Kriminalstatistik grundsätzlich bei Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum aber keine Unterscheidung zwischen (beispielsweise) einer versprayten Parkbank und einem zerstörten Plakat macht, kann auch keine statistische Auswertung vorgenommen werden.

Zu Frage 3: Konnten in der Vergangenheit Täterinnen oder Täter ermittelt werden?

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2. Was Vandalismus generell anbelangt, liegt die Aufklärungsquote knapp 23 Prozent. Hier sprechen wir allerdings von 1'390 Straftaten (Zahlbasis: 2020), unter denen die Beschädigungen von politischen Plakaten einen sehr geringen Anteil ausmachen. Es ist weiter auch davon auszugehen, dass Personen, die Vandalenakte verüben, in der Regel auch für weitere Sachbeschädigungen verantwortlich sind. So vermeldete die Luzerner Polizei am 1. Juli 2020 (vgl. [Medienmitteilung](#) der Luzerner Polizei), dass sie eine Gruppe von Personen ermittelt hat, die für 30 Straftaten innert einem halben Jahr zur Rechenschaft gezogen wurden. Wenn der Schaden hoch ist, bittet die Luzerner Polizei die Bevölkerung um Mithilfe um Hinweise, um die Täter zu ermitteln (vgl. [Medienmitteilung](#) vom 8. März 2021).

Zu Frage 4: Welche Strafen erwartet ermittelte Täterinnen und Täter?

Es handelt sich in den meisten Fällen um eine Sachbeschädigung gemäss [Art. 144 des Strafgesetzbuches](#) (StGB; SR 311.0) im Sinne eines Antragsdelikts. Die Strafandrohung ist hierfür eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe. Die Festlegung der Strafe richtet sich in der Regel nach dem angerichteten Schaden und liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft respektive der Gerichte.

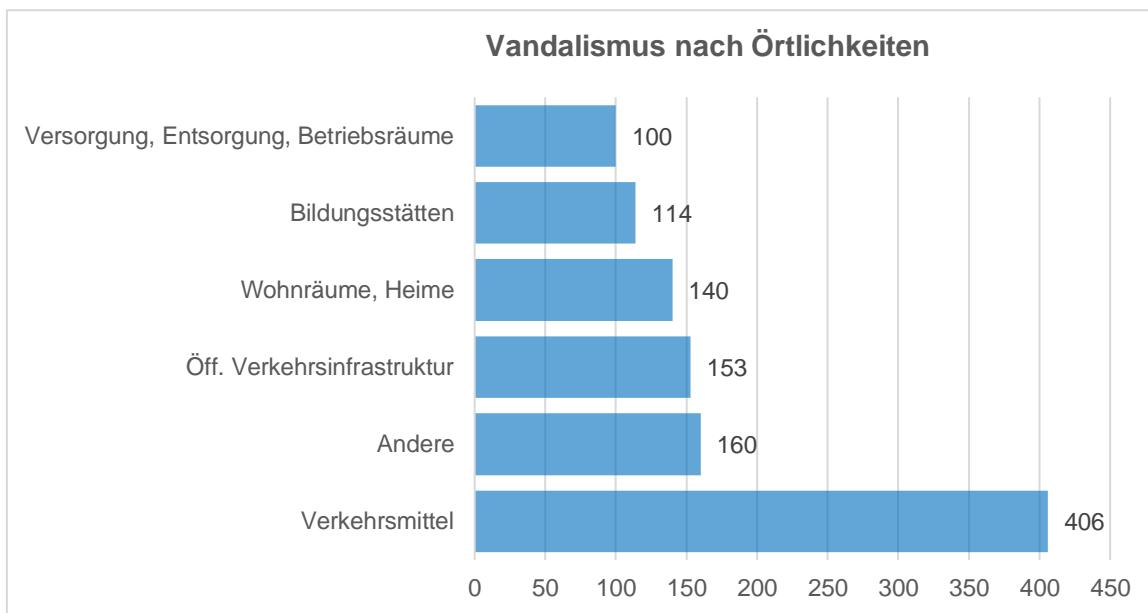
Zu Frage 5: Können Plakateigentümerinnen und -eigentümer bestraft werden, falls ihre zerstörten Plakate während längerer Zeit herumliegen? Müssen sie ihre Plakate regelmässig kontrollieren?

Es könnte am ehesten ein Verstoss gegen die Umweltschutzgesetzgebung (beispielsweise Verbot von Littering) vorliegen. Es sind uns jedoch keine diesbezüglichen Strafanzeigen bekannt. In der Regel ist es eher so, dass solche Vandalenakte relativ schnell entdeckt und die Schäden meist innert kurzer Zeit behoben werden. Im Übrigen sind die Parteien auch gehalten, die Plakate innert fünf Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin zu entfernen (gemäss § 6 Bst. e der [Reklameverordnung](#), SRL Nr. 739).

Zu Frage 6: Wie gedenkt die Regierung dem Phänomen der zerstörten Plakate Herr zu werden?

Das Zerstören von Wahl- oder politischen Plakaten ist nicht isoliert zu betrachten, sondern gehört in den grösseren Bereich des Vandalismus, wozu auch beispielsweise Sprayereien, das Zerkratzen von Autos oder Brandstiftung gehören (vgl. [Polizeiliche Kriminalstatistik des Kantons Luzern 2020](#), S. 49 ff). Art. 144 Abs. 3 StGB sagt, dass Straftaten, die einen grossen Schaden verursachen, von Amtes wegen verfolgt werden. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht kann eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ausfallen. Bei geringfügigeren Schaden, wie dies in der Regel bei Plakaten der Fall ist, können die Geschädigten Anzeige erstatten.

Die Kriminalstatistik des Kantons Luzern verzeichnete 2020 im Deliktfeld «Sachbeschädigung» 1390 Straftaten, die in den Bereich Vandalismus fallen. Davon wurden 22,9 % aufgeklärt. Die meisten Vandalenakte geschehen in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, wie die nachfolgende Zusammenstellung der sechs meistgenannten Örtlichkeiten zeigt. Der öffentliche Raum, in dem politische Plakat in der Regel stehen, zählt zur Kategorie «Andere».



Der Dienst Prävention der Luzerner Polizei führt in der dritten Oberstufe der Volkschule jährlich ein flächendeckendes Unterrichtsangebot zum Thema Gewalt durch. Die Jugendlichen lernen verschiedene Formen der Gewalt kennen. Speziell wird im Unterricht auf Gewalt gegen Sachen wie Sprayereien und Vandalismus eingegangen. Außerdem können sich von Vandalismus betroffene Personen beim Dienst Prävention über Vorbeugungsmöglichkeiten beraten lassen.

Zu Frage 7: Was rät die Regierung den von Vandalismus betroffenen Parteien und Organisationen?

Die Schweizerische Kriminalprävention hat zum Thema Vandalismus [einen Flyer](#) publiziert. Einer der Ratschläge lautet: «Die rasche Beseitigung von Graffitis (nach der Beweisaufnahme durch die Polizei!) und die Reparatur von Beschädigungen demotivieren die Täterinnen und Täter». Gleichermaßen rät die Kriminalprävention auch politischen Parteien oder Gruppierungen, deren Plakate zerstört wurden. Falls Personen beobachtet werden, die Plakate beschädigen, rät die Kriminalprävention weiter, umgehend die Polizei über Nummer 117 zu informieren. Überdies richtet sich der Flyer auch an Eltern und appelliert an deren Vorbildfunktion: «Verhalten Sie sich im Umgang mit öffentlichem und privatem Eigentum Kindern und Jugendlichen gegenüber vorbildlich».

Zu Frage 8: Dürfen solche Plakate videoüberwacht werden? Welche Anforderungen sind einzuhalten? Werden Überwachungsvideos als Beweis anerkannt?

Aus Sicht Datenschutz muss vorerst unterschieden werden, wer eine solche Videoüberwachung anordnen oder veranlassen würde und wo sie stattfindet. Findet sie auf privatem Grund statt und wird durch Private (beispielsweise eine Partei, einen Grundeigentümer usw.) veranlasst, findet das [eidgenössische Datenschutzrecht](#) (DSG; SR 235.1) Anwendung. Demgegenüber werden auf Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund, die durch Kanton oder Gemeinden angeordnet wurden das [Videoüberwachungsgesetz](#) (SRL Nr. 39) und die zugehörige [Verordnung](#) (SRL Nr. 39a) angewendet.

Das Gros privater Videoüberwachung von Plakaten dürfte unverhältnismässig sein und Videoüberwachungsmaterial würde im Strafprozess nicht verwendet werden dürfen (vgl. [Art. 141 Strafprozessordnung](#) [StPO]; SR 312.0). Zur Verwertbarkeit von Bildmaterial hat sich

das Bundesgericht bereits mehrfach geäusser. Ebenso stellt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zum Thema «[Videoüberwachung durch Private](#)» auf seiner Webseite umfangreiche Informationen zur Verfügung.

Generell ist festzuhalten, dass bei Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund, die der Verhinderung und Ahndung von Straftaten sowie der Durchsetzung von Ansprüchen aus Straftaten dienen soll, entsprechende Geräte an einzelnen öffentlich zugänglichen Orten eingesetzt werden können. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement für den Kanton oder der Gemeinderat für die Gemeinde ordnen eine Videoüberwachung an, wenn diese mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der Datensicherheit und der übrigen Datenschutzgrundsätze vereinbar ist. Vor einer Anordnung ist zu prüfen, ob Massnahmen angeordnet werden können, welche die Persönlichkeit weniger tangieren. Falls dies nicht der Fall ist, legt die anordnende Behörde fest, wie die Geräte einzustellen sind, so dass nur überwacht werden kann, was dem Schutzzweck dient.